

Sonderbedingungen zur HOLE-IN-ONE-Versicherung

§ 1 Gegenstand und Umfang des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass es dem ersten der teilnahmeberechtigten Spieler des Wettbewerbs gelingt, auf der ausgewählten Spielbahn den Ball vom Abschlagspunkt mit einem einzigen Schlag einzulochen (Hole-in-One).
2. Trifft das in § 1 Ziffer 1 beschriebene Schadenereignis ein, so erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die nachgewiesenermaßen aufgewendeten Kosten für die Beschaffung des in der Police genannten Sachpreises bis maximal zum vereinbarten Höchstbetrag.

§ 2 Versicherungsbedingungen

1. Alle Ausrüstungsgegenstände, die während des Turniers von den Teilnehmern benutzt werden, müssen den Vorschriften der "International Professional Golfers Association" oder der "International Amateur Golfers Association" entsprechen.
2. Das Turnier hat gemäß den offiziellen Regeln der zuständigen o. a. Organisation durchgeführt zu werden.
3. Das Grün des ausgewählten Loches darf nicht speziell vorbereitet sein oder sich in der Beschaffenheit von den Bedingungen unterscheiden, die üblicherweise auf diesem Grün vorherrschen.
4. Das Loch darf nicht so gesetzt werden, dass ein Hole-in-One erleichtert wird.
5. Das Loch muss während des gesamten Turniers von einem oder mehreren Schiedsrichtern überwacht werden.

§ 3 Obliegenheiten

1. Voraussetzung für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist es, dass der Versicherungsnehmer für eine /mehrere neutrale Aufsichtsperson/en zur
 - ◆ Feststellung der Teilnahmeberechtigung
 - ◆ Überwachung der korrekten Ausführung sowie zur
 - ◆ Ermittlung des Gewinners

Sorge trägt.

Risikoträger: Hübener Versicherungs AG